
**Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung
der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)
vom 12.01.2026**

1. Förderzweck

Die freiwillige Förderung aus der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale), welche auf § 1 der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland beruht, hat das Ziel und den Zweck, das in Art. 24 der UN-BRK anerkannte Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive schulische Bildung – über die in den Schulgesetzen Nordrhein-Westfalens und im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Hilfen und Leistungen hinaus – zu verwirklichen. Die LVR-Inklusionspauschale soll Schüler*innen mit bestimmten Förderschwerpunkten den Besuch einer allgemeinen Schule und damit die Teilhabe am Gemeinsamen Lernen ermöglichen oder erleichtern. Der LVR leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens, indem er Schulträgern auf Antrag eine die Landesförderung¹ ergänzende bedarfsbezogene Anschubfinanzierung gewährt.

Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale können für Schüler*innen mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und motorische Entwicklung gewährt werden, wenn sie dadurch im Gemeinsamen Lernen beschult werden können².

Gefördert werden vorrangig nachhaltige Maßnahmen und Ausstattungen, die über die individuelle Nutzung hinaus einen dauerhaften strukturellen Beitrag zur inklusiven Bildung am Schulstandort leisten und im Schulgebäude verbleiben.

2. Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger

Die LVR-Inklusionspauschale erhalten die für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) und die Ersatzschulträger gemäß der §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 501/ABL. NRW. 06/25) in der jeweils geltenden Fassung, deren Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet.

3. Art und Umfang der Förderung

Der LVR gewährt die Förderung freiwillig für den jeweils seitens des LVR bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für einen Unterstützungsbedarf von Schüler*innen im Sinne dieser Richtlinie, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt, höchstens bis zu der unter Ziffer 6 aufgeführten Fördersumme.

¹ Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014, zuletzt geändert am 18.12.2025 (GV. NRW. S. 1179), in Kraft getreten am 01.01.2026

² Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der LVR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung. Die individuellen Sozialleistungsansprüche der Schüler*innen mit Behinderung bleiben von der Förderung nach dieser Richtlinie unberührt. Diese sind vorrangig vor der LVR-Inklusionspauschale zu beantragen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale an den Schulträger ist die Aufnahme eines/-r Schüler*in, bei der*dem der vorrangige Förderschwerpunkt

- Sehen,
- Hören und Kommunikation,
- Sprache, Sek I, oder
- Körperliche und motorische Entwicklung

auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Eine Förderung anderer Förderschwerpunkte scheidet aus.²

4.2 Der Antrag auf Förderung (s. Ziffer 7 dieser Richtlinie) muss im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt werden.³

Gleich behandelt werden formgerecht eingegangene Anträge, bei denen

- der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird oder
- sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert, sodass sich auch die Bedarfe dementsprechend geändert haben, und ein Verbleib der/des Schüler*in in der allgemeinen Schule ohne Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale nicht sichergestellt werden kann (s. Ziffer 8 dieser Richtlinie).

4.3 Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Der Schulträger muss daher bestätigen, dass die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt sind.

4.4 Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (vor oder nach der jeweiligen Bewilligung) für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale, ist der Schulträger verpflichtet, diese Änderungen dem LVR-Fachbereich Schulen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine andere Schule.

³ Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale nicht mehr möglich.

5. Fördergegenstand

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen die sächliche Ausstattung und/oder die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: Akustikmaßnahmen im Schulgebäude, wie z.B. Akustikdecken oder Wandpaneele
- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: Barrierefreie Herrichtung von Schulgebäuden, insbesondere Einrichtung von Pflegebereichen, barrierefreie Zugänge zum Schulgebäude oder Umbau behindertengerechter Toiletten
- Förderschwerpunkt Sehen: Tische und Pultaufsätze für sehgeschädigte Schüler*innen
- Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I: Einzelfallprüfung

5.1 Zu der sächlichen Ausstattung zählen Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände, die von anderen Schüler*innen mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung ebenfalls genutzt werden können. Von der Förderung sind Hilfsmittel ausgeschlossen, für die die Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig sind. Dies gilt vor allem für den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gegenüber den gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen sowie der Beihilfe, wie z. B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle. Dies gilt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger den Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel in Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablehnen.⁴

Der Schulträger wirkt darauf hin, dass die vorrangigen Ansprüche der/des einzelnen Schüler*in gegenüber den Rehabilitationsträgern geltend gemacht werden.

Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.

5.2 Neben der Sachausstattung können auch Baumaßnahmen wie z. B. der Einbau von Rampen und Türverbreiterungen, der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechten Toiletten und Akustikmaßnahmen gefördert werden.

5.3 Sonstige Leistungen, die dringend erforderlich sind, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und können im Ausnahmefall gefördert werden.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gehören individuelle Hilfsmittel wie z. B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle etc. zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei privat versicherten oder beihilfeberechtigten Schüler*innen richtet sich der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem jeweiligen (privaten) Versicherungsvertrag. Mit Ende der allgemeinen Schulausbildung endet in der Regel auch die Zuständigkeit der GKV für die Versorgung von behinderten Schüler*innen mit Hilfsmitteln für den Schulbesuch und es entsteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Förderhöhe

Die maximale Höhe der LVR-Inklusionspauschale beträgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der/des Schüler*in beim

- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 8.000 €
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bis zu 5.000 €
- Förderschwerpunkt Sehen bis zu 3.000 €
- Für den Förderschwerpunkt Sprache ist kein Förderhöchstbetrag festgelegt.

Die gemeldeten Bedarfe werden im Einzelfall geprüft.

7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Aufnahme der/des Schüler*in beim LVR-Fachbereich Schulen unter Verwendung des unter „inklusionspauschale.lvr.de“ abrufbaren Antrags digital zu stellen⁵.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“⁶
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I), Körperliche und motorische Entwicklung (AO-SF-Bescheid oder Zuweisungsbescheid des Schulamts)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag; vor der Einholung der Kostenvoranschläge soll eine Beratung über die besonderen Bedarfe mit der zuständigen LVR-Förderschule erfolgen.

8. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres beim LVR-Fachbereich Schulen vollständig eingegangen sein. Nachträglich eingehende Anträge können nur bei nicht ausgeschöpftem Budget für besondere Ausnahmefälle (unterjährige Aufnahme des Kindes an der Schule bzw. die unterjährige Feststellung eines Förderbedarfes) berücksichtigt werden.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft der LVR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die grundsätzliche Förderfähigkeit und stellt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides, die grundsätzliche Förderfähigkeit fest.

Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden.

Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge. Hiervon sind Kommunen ausgenommen, die

⁵ Gleich behandelt werden formgerecht eingereichte Anträge, bei denen die in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

⁶ Download unter: <https://lvr.de/schulen/schulische-inklusion/infos-fuer-schultraeger/index.html>

sich nachweislich im Haushaltssicherungskonzept befinden. Diese erhalten eine 100 % Finanzierung, maximal aber den Höchstbetrag für den jeweiligen Förderschwerpunkt, solange das hierfür vorgehaltene Förderbudget nicht ausgeschöpft ist.

Auf der Grundlage des Bescheids über die grundsätzliche Förderfähigkeit stellt der LVR in Abhängigkeit vom Umfang aller vorliegenden förderfähigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die voraussichtlich erstattungsfähigen Kosten fest. Die ermittelten Förderbeträge werden im Anschluss an die Antragsteller*innen ausgezahlt.

9. Nachweis- und Verwendungsregelungen

Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme weisen die Schulträger die Mittelverausgabung mit Verwendungsnachweis - inklusive der entsprechenden Rechnungen - bis spätestens 31. Juli des Folgejahres nach. Falls sich bei der anschließenden Prüfung herausstellt, dass die Kosten geringer ausgefallen sind, werden die Fördergelder neu berechnet und ein Anteil zurückgefordert. Eine nachträgliche Erhöhung ist aufgrund des vorgeschriebenen Budgets nicht möglich. Mit der Bewilligung verpflichten sich die Leistungsempfänger*innen, den LVR über eventuelle Schulwechsel bzw. eine eventuelle Rückschulung an eine Förderschule zu unterrichten. Diese Information wird für statistische Zwecke genutzt, um den Erfolg der Fördermaßnahme dokumentieren zu können.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere nach §§ 48 ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt zum 15.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14.12.2018 außer Kraft.

Für die auf Grund der alten Richtlinie bereits durch Bescheid erfolgten Förderungen gilt die alte Richtlinie.